



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0947/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Am 16.09.2025 berichtet eine Regionalzeitung über „Aufruhr“ an einem Theater. Wenige Tage vor der Aufsichtsratssitzung kursiere unter der Mitarbeiterschaft ein Schreiben, welches sich gegen den namentlich genannten, scheidenden Intendanten und die Dramaturgie-Chefin richtete. Diesen wird hierin u. a. vorgeworfen, nicht durchgehend während der Spielzeit anwesend gewesen zu sein. Sie seien „hauptsächlich mit den Produktionen für ihre eigene Vita beschäftigt“, zitiert die Beschwerdegegnerin ein anonymes Schreiben. Beide hätten zur Verschlechterung des Betriebsklimas beigetragen, Mitarbeiter seien diskreditiert worden, zudem seien beliebte Formate aus dem Spielplan verschwunden.

II. Beschwerdeführer ist der im Artikel genannte Intendant. Er hält die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex für verletzt.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex (fehlende Konfrontation).

Der Beschwerdeführer sieht sich durch das anonym verfasste Schreiben denunziert. Er habe weder von den im Schreiben geäußerten Vorwürfen noch von Unmut unter der Belegschaft gewusst. Der Artikel habe ihn erstmalig mit diesen vermeintlichen Problemen konfrontiert.

III. Der Chefredakteur der Zeitung teilt insbesondere mit, über das Wirken des genannten Intendanten am Theater habe es immer wieder kontroverse Diskussionen gegeben und gebe es noch, sowohl innerhalb des Hauses als auch in der Stadt. Diese seien wiederholt Thema ihrer Berichterstattung gewesen.

Der im beanstandeten Artikel genannte Brief dokumentiere die Unruhe im Hause angesichts der ungeklärten Führungssituation. Das Schreiben sei anonym, gleichwohl relevant, weil es einen Einblick in die Sorgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wichtigsten Kulturinstitution der kreisfreien Stadt ermögliche. Die Echtheit des Schreibens, das bereits vor der Veröffentlichung des Artikels in der Stadt kursierte und diskutiert worden sei, sei der Redaktion von zwei Mitgliedern des Theater-Aufsichtsrats bestätigt worden. Die Redaktion habe den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sowie dessen Stellvertreter dazu befragt und die Statements der beiden im Text wiedergegeben.

Der Stellungnehmende könne keinen Verstoß gegen den Pressekodex erkennen und bittet, die Beschwerde zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Beschwerdeausschuss bejaht eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex, da die Redaktion dem Beschwerdeführer nicht Gelegenheit zur Stellungnahme einräumte. Im Artikel wird ausführlich die erhebliche Kritik an dem Beschwerdeführer dargestellt. Diese erscheint geeignet, den Betroffenen in seinem sozialen Geltungsanspruch zu tangieren. Insoweit hätte neben den Aufsichtsratsmitgliedern auch zwingend der Beschwerdeführer selbst konfrontiert werden müssen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
 Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de